



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 19/2013 – Steuer- und Handelsrecht

ausgearbeitet von: Klaus Fischnaller

Bruneck, 19.12.2013

### Einführung Ortstaxe/Gemeindeaufenthaltsabgabe (GAA)

---

Wie bereits bekannt, wurde nach langen politischen Diskussionen die Gemeindeaufenthaltsabgabe (GAA) oder Ortstaxe (ital. imposta di soggiorno) mit Wirkung **ab 1. Jänner 2014** eingeführt. Die GAA ist mit Landesgesetz Nr. 9 vom 16. Mai 2012 eingeführt worden, während die entsprechende Durchführungsverordnung mit Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 erlassen wurde. Die GAA ist, wie der Name schon sagt, eine Gemeindeabgabe und wird von den Gemeinden für die in ihrem Zuständigkeitsgebiet getätigten Nächtigungen eingehoben.

#### Funktion der GAA

---

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe (GAA) soll die Finanzierung der lokalen Tourismusorganisationen garantieren. Bisher war die Beteiligung der Beherbergungsbetriebe an den Kosten der Tourismusorganisationen mehr oder weniger freiwillig. Eine Zwangseintreibung durch die Verbände war nicht möglich. Die GAA ist eine Gemeindesteuer und dadurch hat die jeweilige Gemeinde alle Möglichkeiten, diese Steuer auch einzutreiben.

#### Wer muss die GAA bezahlen – wer ist befreit?

---

Zur Zahlung der GAA ist **jeder Gast** verpflichtet, welcher in nachfolgenden **Beherbergungsbetrieben** **nächtigt**:

- Garnis, Pensionen, Gasthöfen, Motels, Hoteldörfern und Residencebetrieben;
- Berggasthäuser, Campings, Feriendörfer, Ferienhäuser und –wohnungen, Ferienheime und Jugendherbergen;
- Gästezimmer und Ferienwohnungen und Vermietung zu touristischen Zwecken auf Vertragsbasis;
- Urlaub auf dem Bauernhof.

Von der Ortstaxe **befreit** sind:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kopie Ausweis);
- das Personal der Beherbergungsbetriebe und Personen, für deren Übernachtung keine Meldepflicht besteht;

- Personen, die übernachten, um lehrplanmäßige Veranstaltungen von öffentlichen Schulen und diesen gleichgestellten Schulen zu besuchen, wobei eine Bestätigung der Schule vorzulegen ist (diese Befreiung gilt nur bis 31.12.2014).

**WICHTIG:** Um in den Genuss der Befreiung zu kommen, muss der **Ausweis des Kindes/Jugendlichen** kopiert werden, dieser kann bei einer Kontrolle von der Gemeinde verlangt werden. Es ist auch möglich, die Ausweise einzuscannen und diese erst im Zuge der Kontrolle auszudrucken.

---

### Höhe der GAA

Für das Jahr 2014 wurde die GAA für **ganz Südtirol einheitlich** wie folgt festgelegt:

- **1,30 Euro** => Vier- oder mehr Sternenbetriebe;
- **1,00 Euro** => Drei-Sterne und Drei-Sterne-S-Betriebe;
- **0,70 Euro** => Ein- und Zwei-Sterne-Betriebe, Urlaub auf dem Bauernhof, Campingplätze, Jugendherbergen, Privatzimmervermieter).

Der Betrag ist pro Person und pro Nächtigung am Ende des Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

**Beispiel:** Eine Familie (2 Erwachsene, 2 kleine Kinder) bezahlt in einem 3-Sterne-Hotel 14 Euro pro Woche an GAA.

Für die folgenden Jahre können die Gemeinden die GAA auf maximal 2,00 Euro pro Nächtigung erhöhen, dies ist in vielen Gemeinden bereits erfolgt (z.B. in der Gemeinde Bruneck wurde die GAA ab 2015 um 0,50 Euro erhöht; auf 1,80 Euro, 1,50 Euro bzw. 1,20 Euro).

Die Einnahmen aus der GAA kommen zu mindestens 10% den überörtlichen Tourismusverbänden zu Gute, der Rest den lokalen Tourismusvereinigungen.

---

### Meldepflicht und Einhebung der GAA

Der Beherbergungsbetrieb muss **innerhalb von 15 Tagen** ab Ende eines jeden Monats die Zahl der Übernachtungen und die Befreiungsfälle des abgelaufenen Monats der Gemeinde mitteilen. Hierfür werden von den Gemeinden entsprechende Formulare bereitgestellt. Besitzt ein Unternehmen mehrere Beherbergungsbetriebe auf demselben Gemeindegebiet, hat die Mitteilung für jeden Betrieb getrennt zu erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist (also innerhalb 15. des Folgemonats) muss der von den Gästen eingehobene Betrag **an die Gemeinde überwiesen** werden. Die Gemeinde hat dann 5 Tage Zeit, die eingehobenen Beträge an die Tourismusorganisationen weiterzuleiten.

Die Überweisung der GAA seitens der Betriebe an die Gemeinde **kann auch alle 3 Monate erfolgen**.

Liegt der geschuldete Betrag bei Fälligkeit unter 200 Euro, so kann dieser Betrag auf die nächsten Fälligkeiten übertragen werden, bis die Grenze von 200 Euro überschritten wird. Diese Regelung ist hauptsächlich für kleinere Betriebe gedacht.

**Zu beachten:** Spätestens innerhalb 15. Jänner des Folgejahres ist die gesamte eingehobene GAA an die Gemeinde zu überweisen.

**Beispiel:** Ein Beherbergungsbetrieb kassiert im Jänner 100 Euro an GAA, im Februar 70 Euro und im März 40 Euro. Die gesamten 210 Euro (da nun größer als 200 Euro) müssen innerhalb 15. April an die Gemeinde überwiesen werden.

### **Strafen und Rückerstattung**

---

Die unterlassene, die unvollständige oder verspätete Einzahlung der Abgabe wird mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von **30 Prozent** des nicht bezahlten Betrags geahndet. Beträgt die **Verspätung weniger als 30 Tage**, wird die Geldbuße in der Höhe von **5 Prozent** des nicht bezahlten Betrages festgesetzt (gemäß Art. 1, Absatz 3, Landesgesetz Nr. 9/2012).

Wurde fälschlicherweise zu viel an die Gemeinde überwiesen, hat der Beherbergungsbetrieb **5 Jahre** ab Entrichtung der Steuer Zeit, bei der Gemeinde die **Erstattung der nicht geschuldeten Beträge** zu beantragen. Streitverfahren bezüglich der Ortstaxe fallen in den Zuständigkeitsbereich der Steuerkommissionen.

### **Praktische Anwendung der Ortstaxe**

---

Die Ortstaxe ist bei Abreise des Gastes geschuldet. Der **Betrag muss auf der Rechnung/Steuerquittung getrennt ausgewiesen werden**. Die Ortstaxe **unterliegt nicht der MwSt.** und ist auf der Rechnung/Steuerquittung mit „Ortstaxe, lt. LG Nr. 9/2012 außerhalb Anwendungsbereich der MwSt Art. 15 VPR 633/1972) oder in Italienisch „imposta di soggiorno –LP 9/2012 escluso IVA art. 15 DPR 633/1972“ zu kennzeichnen.

Die Ortstaxe stellt für den Beherbergungsbetrieb keinen Umsatz dar, sondern lediglich einen Durchlaufposten. Deshalb ist die Ortstaxe auch **im Register der Tageserlöse in einer eigenen Spalte einzutragen**, welche mit „GAA“ gekennzeichnet werden kann. Dies ermöglicht die richtige Verbuchung der Ortstaxe auf einem Verrechnungskonto.

Beispiel für Anwendung der Ortstaxe Anfang Jänner:

Gast reist am 26.12.2013 an und reist am 02.01.2014 ab. Die Ortstaxe ist lediglich für 1 Nacht (jene vom 1. auf dem 2. Jänner) geschuldet.

Beispiel für die Beschreibung in der Steuerquittung:

<i>1 Ferienwohnung für 2 Personen vom 13. bis 20. Jänner 2014</i>	<i>Euro 700,00</i>
<i>Ortstaxe - Art. 15 VPR 633/1972 (2 Personen * 7 Nächte * Euro 0,70)</i>	<i>Euro 9,80</i>
<i>Summe</i>	<i>Euro 709,80</i>

Sollten Sie noch eventuelle Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner